

## **AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen Tierhotel 5 Stern AG**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung der Dienstleistungen der Tierhotel 5 Stern AG (nachfolgend TH5\*AG genannt).

### **2. Eigentum, Gesundheit**

- a. Der Besitzer des Tieres versichert gegenüber der TH5\*AG, dass das übergebene Tier sein Eigentum, gesund und geimpft ist. Der gültige Impfpass ist vorzulegen und das Tier muss entwurmt und mit einem aktiven Parasitenschutz versehen sein (ein Flohschutzband ist nicht zu empfehlen).
- b. Schwerkranke oder verletzte Tiere, ebenso Tiere mit Parasitenbefall, können von der TH5\*AG nicht aufgenommen werden.
- c. Für läufige Hündinnen, die voraussichtlich während der Aufenthaltsdauer läufig werden, für nicht sozialfähige Tiere als auch für Hunde, die viel bellen, können in Ausnahmefällen Zusatzkosten von max. CHF 5.- pro Tag verrechnet werden.
- d. Der Besitzer des Tieres verpflichtet sich, das TH5\* über eventuelle, negative Eigenschaften seines Tieres (Aggressivität, Ängstlichkeit, usw.) in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, ist die TH5\*AG von der Haftung befreit und Schäden an Dritten oder fremden Tieren gehen zu Lasten des Tierhalters. Die TH5\*AG ist befugt, kostenpflichtige Massnahmen zu treffen, die dem Wohl des im Vertrag bezeichneten Tieres dienen.
- e. Erkrankt ein Tier oder erleidet es eine Verletzung, so ist die TH5\*AG ermächtigt, einen Tierarzt bei zu ziehen. Sollte eine tierärztliche Behandlung für notwendig erachtet werden, so sind alle damit verbundenen Kosten vom Besitzer des Tieres zu tragen. Der Transport zum und vom Tierarzt wird nach Aufwand berechnet.
- f. Bei schwerer Erkrankung oder grossem Pflegeaufwand des Tieres wird das Tier auf Kosten des Besitzers in eine Tierklinik überstellt. Der Aufwand wird dem Besitzer berechnet.
- g. Stirbt ein Tier, wird es einem Tierarzt zur Aufbewahrung überreicht. Die Abholung und Bestattung des Tieres erfolgt durch den Halter, welcher auch die hierfür entstandenen Kosten zu tragen hat.

### **3. Haftung**

- a. Der Tiereigentümer bestätigt mit seiner Buchung, dass eine rechtsgültige Haftpflichtversicherung besteht. b. Die TH5\*AG ist dafür besorgt mit Sicherheitsschleusen ein Ausbrechen der Tiere zu verhindern. Die TH5\*AG lehnt jede Haftung für das Entlaufen des Tieres sowie für allfällige gesundheitliche Schäden am Tier ab, sofern ihm nicht eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann.
- c. Für eingebrachte Gegenstände (z.B. Körbe, Leinen, Decken, Schüsseln) wird keine Haftung übernommen.
- d. Sollte sich das Tier während des Aufenthaltes verletzen, verloren gehen oder ableben, so werden vom Besitzer des Tieres keine Ansprüche gestellt (ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- e. Für alle Schäden, die durch das Tier entstehen, haftet der Besitzer. Das gilt auch für anfallende Tierarztkosten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

#### **4. Pflege**

- a. Die TH5\*AG verpflichtet sich, durch das ihm geschenkte Vertrauen durch gute Pflege, ausreichende Fütterung sowie sorgfältige und tiergerechte Behandlung des Ferientieres zu rechtfertigen. Die TH5\*AG ist bemüht dem Tier durch viel Auslauf und sozialer Gruppenhaltung einen unvergesslichen Aufenthalt zukommen zu lassen.
- b. Ein Anspruch auf Einzelhaltung oder bestimmte Unterbringungsbedingungen (Innen/Aussenzwinger) bestehen auf Anfrage jederzeit.
- c. Läufige Hündinnen und schwierige Hunde, die sich nicht Sozialisieren lassen und gruppenfeindlich sind, werden von uns getrennt zu Artgenossen gehalten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterbringung.
- d. Die Tiere werden mit dem hochqualitativen Futter der TH5\*AG gefüttert. Falls erwünscht, kann das eigene Futter mitgegeben werden. Allfällige Medikamente sind in ausreichender Menge für die abgemachte Aufenthaltsdauer mitzugeben.

#### **5. Preise**

- a. Die Übergabe des Tieres an die TH5\*AG erfolgt gegen EC/Barzahlung der abgemachten Zeit vom Eintrittstag bis zum Austrittstag.
- b. Die Preise verstehen sich je Tag und können auf der bei TH5\*AG separaten aufliegenden und im Internet veröffentlichten Preisliste entnommen werden. Der Ein- und Austrittstag wird gemäss Preisliste verrechnet. Die Tiere werden erst nach vollständiger Bezahlung der Aufenthaltsdauer und Zusatzkosten ausgehändigt.

- c. Für gewünschte und angegebene Sonderbehandlungen von untergebrachten Tieren, wird nach Aufwand auf den Rechnungsbetrag aufgeschlagen. (siehe auch Preisliste).
- d. Die gesamten Unterbringungskosten sind spätestens Abholung des Tieres zu entrichten.
- e. Bei frühzeitigem Abbruch der Ferien, kann das Tier nach Absprache auch früher abgeholt werden. *Wird das Tier früher als geplant wieder abgeholt, werden die verbleibenden Tage dem Kunden verrechnet.*

## 6. Bringen und Holen

- a. Die Abgabe und das Abholen der Tiere erfolgt zu den in der Reservierung vermerkten und von der TH5\*AG bestätigten Terminen. Ausnahmen können im Einzelfalle mit der TH5\*AG-Leitung kurzfristig telefonisch abgestimmt werden.
- b. Sie können ihr Tier bei uns in der TH5\*AG täglich zu den abgemachten Zeiten bringen oder holen.

## 7. Terminverschiebung / Terminverzug / Buchung sistieren

- a. Kann das Tier nicht zu dem vereinbarten Termin abgeholt werden, so ist der TH5\*AG dies unverzüglich mitzuteilen. Die Anzahl der zusätzlichen Pensionstage ist nach dem entsprechenden Tagespreis vom Tierhalter zu vergüten. Sollte das Tier nicht am vereinbarten Abholtermin abgeholt werden und liegt der TH5\*AG keine Information des Tierhalters vor, so geht das Tier nach Ablauf von 14 Tagen in den Besitz der TH5\*AG über. Die TH5\*AG kann dann über den Verbleib oder die Neuplatzierung entscheiden.
- b. Sistiert ein Kunde die abgemachte Buchung bis 20 Tage vor Antritt, so werden ihm 50% des Aufenthaltspreises als Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Unter 20 Tagen werden 100% in Rechnung gestellt. Ausnahmen werden im Einzelfall von der Geschäftsleitung gegen Beweisvorlage entschieden. Ausnahmen können plötzliche Erkrankung des Tieres oder der Besitzer, Todesfall in der Familie, Absage der Reise wegen Krieg, Unwetterschäden, usw. sein.

## 8. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung - die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Restes.

Gerichtsstand ist Olten.